

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE EBERTSHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum.....	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Hundesteuer.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren	9
3.4	Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus.....	10

3.4.1 Nutzungsentgelte	10
3.5 Friedhof	12
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	12
3.5.2 Abräumen von Grabstätten	13
3.6 Kindergarten.....	14
3.6.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge.....	14
3.6.2 Nutzung privater Payback-Karten.....	15
3.7 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen.....	15
3.8 Ausbaubeuratssatzung.....	16

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 10 Jahren unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Friedhof

Randnummer 9: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 41,14 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 10: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Kindergarten

Randnummer 11: 3.6.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

Randnummer 12: 3.6.2 Nutzung privater Payback-Karten

Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen

Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Randnummer 13: 3.7 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeiträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

Ausbaubeitragssatzung

Randnummer 14: 3.8 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KitaG	Kindertagesstättengesetz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

**der Ortsgemeinde Ebertsheim
1263 Einwohner (Stand 31.12.2021)**

Verbandsgemeinde Leininger Land

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss			Plan			
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.225.964	2.018.785	2.187.159	1.968.185	2.177.375	2.425.680	2.846.850
Zins- und sonstige Finanzerträge	5.695	3.411	1.458	710	710	0	3.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.231.659	2.022.196	2.188.617	1.968.895	2.178.085	2.425.680	2.849.850

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss			Plan			
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.853.661	2.025.154	2.233.498	2.297.000	2.445.570	2.499.510	2.734.995
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	29.921	17.104	15.481	15.280	14.640	14.250	22.820
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	800	600	600
Insgesamt	1.883.582	2.042.258	2.248.979	2.312.280	2.461.010	2.514.360	2.758.415

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss			Plan			
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	372.303	-6.369	-46.339	-328.815	-268.195	-73.830	111.855
Finanzergebnis	-24.226	-13.693	-14.023	-14.570	-13.930	-14.250	-19.820
Ordentliches Ergebnis	348.077	-20.062	-60.363	-343.385	-282.125	-88.080	92.035
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-300	-800	-600	-600
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	29.900	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	16.200	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	364.277	-49.962	-60.363	-343.685	-282.925	-88.680	91.435

2.2 Finanzhaushalt

s

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss			Plan			
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	148.135	19.966	-212.067	-295.585	-234.865	-42.210	137.530
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	108.843	43.220	51.460	48.900	59.580	53.530	62.490
= "freie Finanzspitze"	39.292	-23.254	-263.527	-344.485	-294.445	-95.740	75.040
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	39.292	-23.254	-263.527	-344.485	-294.445	-95.740	75.040

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	7.806.095,04 €	7.377.262,83 €	7.273.849,37 €		
Eigenkapital	1.215.773,65 €	1.165.811,59 €	1.105.448,99 €		
Eigenkapitalquote (%)	15,57	15,80	15,20		
Infrastrukturintensität (%)	64,42	65,90	64,13		
Sonderpostenquote 1 (%)	52,00	52,85	50,57		
Sonderpostenquote 2 (%)	54,03	54,94	53,54		
Verbindlichkeitenquote (%)	31,20	29,93	33,08		

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	882,78	876,15	888,10	737,45	941,79
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-7,25	-85,18	-126,92	-266,89	-156,29

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2019 auf 865 T. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 940 T€ gerechnet. Um die Verschuldung weiterhin abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme
Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen
Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Gemäß Jahreabschluss 2019 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 1.514 T€.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 686 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse von 1.000 bis 3.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nimmt die Ortsgemeinde seit 01.01.2012 am KEF-RP teil. Nach den bisher vorgelegten Konsolidierungsnachweisen konnte allerdings nur im Haushaltsjahr 2015 die im Konsolidierungsvertrag vom 03.08.2016 festgelegte jährliche Mindestnettotlinigung von 24.048 € erreicht werden. Die aktuell vorliegende Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen voraussichtlichen Stand der Liquiditätskredite von 1.526 T€ vor. Das Ziel der Entschuldung wird damit weit verfehlt.

Um die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten abzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden. Die Ortsgemeinde muss ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung ausrichten.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2019 (Beschluss vom 13.12.2023).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2019 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 bis 2019 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre

daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.²

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

² In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.4 Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus der Prüfungsmitteilung) - erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten³ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁴

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁵ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

³ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁴ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁵ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzugreifen, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltjahre 2017, 2018 und 2019 wurden wie folgt geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Gepruft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	16.04.2019	09.05.2019	15.05.2019
2018	14.04.2021	20.05.2021	26.05.2021
2019	-----	13.11.2023	13.12.2023

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2020 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 66 €, zweiter Hund 108 €, dritter Hund 156 €)⁶ etwa 8.600 €⁷.

Der Hundesteuerbetrag für den ersten Hund ist im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

⁶ Lt. Hundesteuersatzung vom 10.03.2022

⁷ Planzahl für das Haushaltsjahr 2022

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Ebertsheim erhebt von den Nutzern der Gemeinderäume der Ortsgemeinde in der Schulturnhalle sowie dem Haus der Vereine privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 2013.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022⁸ (Produkt 573121: Gemeinderäume Schulturnhalle, Produkt 573122: Haus der Vereine) ergibt sich folgendes Bild:

Produkt 573121

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	4.646 €	21.786 €	-17.141 €	21,32%
2019	4.533 €	28.371 €	-23.838 €	15,98%
2020	4.580 €	32.390 €	-27.810 €	14,14%
2021	4.580 €	26.990 €	-22.410 €	16,97%
2022	4.410 €	28.220 €	-23.810 €	15,63%
Ergebnis gesamt	22.749 €	137.757 €	-115.008 €	16,51%

⁸ Für die Haushaltjahre 2020 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Produkt 573122

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungssgrad
2018	3.384 €	7.165 €	-3.781 €	47,24%
2019	3.299 €	6.636 €	-3.336 €	49,72%
2020	3.300 €	6.490 €	-3.190 €	50,85%
2021	3.300 €	7.570 €	-4.270 €	43,59%
2022	3.300 €	7.360 €	-4.060 €	44,84%
Ergebnis gesamt	16.584 €	35.221 €	-18.637 €	47,09%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 115 T€ und für das Produkt 573122 ein Gesamtdefizit i.H.v. rd. 19 T€ beide Defizite müssen durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbehandlung.

In den jeweiligen Benutzungsordnungen⁹ ist die Nutzung für örtlichen Vereine, Jugendgruppen, soziale örtliche Organisationen und sonstige Gruppierungen auf kommunal Ebene mit Sitz in Ebertsheim, einmal im Jahr kostenfrei.

Die unentgeltliche Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an Vereine politische Parteien und Gruppierungen steht einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gleich und ist somit unzulässig.¹⁰

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Die Nutzungsentgelte wurden in beiden Fällen letztmals im Jahr 2013 angepasst.

⁹ Benutzungsordnung für die Gemeinderäume in der Schulturnhalle Nr.12.2; Benutzungsordnung Haus der Vereine Nr. 11.2

¹⁰ vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 1966, BVerfGE 20,56

Gegen die Förderung von ortsansässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten zu beteiligen.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2013 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 07.11.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 28.10.2020.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹¹ wie folgt dar:¹²

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	12.566 €	17.399 €	4.832 €	72,23%
2019	10.755 €	20.016 €	9.260 €	53,73%
2020	11.620 €	22.110 €	10.490 €	52,56%
2021	15.450 €	32.430 €	16.980 €	47,64%
2022	21.020 €	81.630 €	60.610 €	25,75%
Ergebnis	71.412 €	173.584 €	102.173 €	41,14%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 102 T€. Die Ausgaben können nur zu 41,14 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 67 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2012 erhöht.

¹¹ Für die Haushaltjahre 2020 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹² Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 423 €, Doppelgrab 845 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹³

- 9 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 41,14 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹⁴ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁵ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁶. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 10 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

¹³ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹⁴ § 1922 BGB

¹⁵ § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebertsheim vom 07.11.2013.

¹⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.6 Kindergarten

3.6.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „3L Lachend-Leben-Lernen“ wird ein gesonderter Beitrag erhoben, vgl. § 26 Abs. 4 KitaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Mittagessen	Kosten
3 x pro Woche	30,00 € / Monat
4 x pro Woche	40,00 € / Monat
5 x pro Woche	50,00 € / Monat

Die Anzahl der tatsächlich eingenommen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 2,50 €¹⁷ werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009¹⁸ entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten¹⁹ innerhalb des Landkreises praktiziert.

- 11 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

¹⁷ Stand: 15.12.2022

¹⁸ Az.: 7 A 10431/09. OVG

¹⁹ Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzennest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weebach Kids“

3.6.2 Nutzung privater Payback-Karten

Eine stichprobenhafte Überprüfung von Einkäufen für die Kindertagesstätten ergab, dass in einigen Fällen²⁰ private Rabattkarten (Payback-Karten, Deutschlandkarte) genutzt wurden.

Mit der Payback-Karte und Deutschlandkarte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt²¹, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte oder Punkte für die Deutschlandkarte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.²² Dies betrifft auch Vorteilkarten anderer Anbieter.

- 12 Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

3.7 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in der Ortsrandlage Ebertsheim einen Betrag i.H.v. 4.264 € je Stellplatz und für die Ortsrandlage Ebertsheim-Rodenbach einen Betrag i.H.v. 3.874 €.²³

Nach § 47 Abs. 4 LBauO beträgt der Ablösebetrag bis zu 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Kosten im Straßenbau sind von 2003 bis 2021 um rd. 65 % gestiegen.²⁴ Auch die Kosten für den Grunderwerb haben sich der allgemeinen Entwicklung folgend in den letzten 20 Jahren erhöht.

²⁰ Beleg 14-0001 aus 2018, Kundenkarte XXX0671; Beleg 16-0001 aus 2018, Kundenkarte XXXX6213; Beleg 17-0001 aus 2022, Kundenkarte 10196XXX

²¹ ein Payback-Punkt, entspricht 1 Cent, vgl. <https://www.payback.de/faq/punktwert>

²² zur lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C5-S 2334 – 68/06

²³ Satzung der Ortsgemeinde Ebertsheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung vom 18.06.2003

²⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, August 2022

Die durchschnittlichen Herstellungskosten müssen regelmäßig aktualisiert und die Ablösebeträge entsprechend fortgeschrieben werden.²⁵ Gem. § 94 Abs. 2 GemO ist die Ortsgemeinde haushaltsrechtlich verpflichtet, ihre Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen

- 13 Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

3.8 Ausbaubeitragssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeuräge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.²⁶

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen²⁷. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeuräge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 14 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA


Meckel

(Prüfungsbeauftragte)


Reis

²⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 28. April 1987 (KStZ 1988 S.74).

²⁶ vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) in der Ortsgemeinde Ebertsheim vom 19.12.2016

²⁷ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Ebertsheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		Einwohner (Stand: 30. Juni)	1.227	1.214	1.245	1.261	1.234	1 000 - 3 000 Einwohner				
		Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -					
Grundsteuer		103,70	108,31	104,46	102,74	109,39	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10	
Gewerbesteuer		300,97	245,05	237,95	103,73	234,60	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86	
Realsteueraufbringungskraft		404,67	353,35	342,41	206,47	343,99	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97	
- Gewerbesteuerumlage		-53,97	-44,28	-39,97	-9,50	-20,79	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		521,28	551,99	570,05	525,27	578,62	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13,56	16,05	17,96	18,98	26,74	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62	
Steuereinnahmekraft		885,54	877,12	890,45	741,21	928,56	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40	
b) Schlüsselzuweisungen²⁾		-					-					
Zusammen (a+b):		885,54	877,12	890,45	741,21	955,20	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24	
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -					
Grundsteuer A		315	315	315	315	315	320	322	323	325	326	
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	382	384	385	387	388	
Gewerbesteuer		380	380	380	380	380	372	372	372	373	375	
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -					
Grundsteuer A		7,63	8,29	8,27	7,24	8,08	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12	
Grundsteuer B		87,55	90,64	86,93	85,45	89,48	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61	
Gewerbesteuer		299,39	246,34	237,32	103,18	225,69	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69	
- Gewerbesteuerumlage		-53,97	-44,28	-39,97	-9,50	-20,79	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		521,28	551,99	570,05	525,27	578,62	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13,56	16,05	17,96	18,98	26,74	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62	
Sonstige Steuern		7,33	7,10	7,53	6,84	7,33	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42	
Zusammen:		882,78	876,15	888,10	737,45	915,15	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25	
e) Schlüsselzuweisungen²⁾		-					-					
Insgesamt (d+e)		882,78	876,15	888,10	737,45	941,79	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz